

## **Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten in den sechziger und siebziger Jahren**

In den sechziger Jahren war die Politik der Bundesrepublik noch von der Nicht-Anerkennung der DDR und vom Alleinvertretungsanspruch geprägt. Die Bundesregierung als frei gewählte demokratische Regierung nahm das Recht für sich in Anspruch, international auch für diejenigen Deutschen zu sprechen, denen eine freie Wahl verwehrt blieb. Auch wenn die realen Möglichkeiten weit entfernt schienen, war doch die schnelle Wiedervereinigung immer das oberste Ziel in der Deutschlandpolitik.

Der Wandel in der Deutschland- und Ostpolitik geht sowohl auf eine veränderte weltpolitische Lage als auch auf einen Neu-Aufbruch der Politik in der Bundesrepublik zurück. Weiterhin musste die Bundesregierung einsehen, dass ihr Alleinvertretungsanspruch (Hallstein-Doktrin) kein Druckmittel mehr war. Nach dem Höhepunkt des Kalten Krieges mit Mauerbau (1961) und Kuba-Krise (1962) begannen sich die Großmächte einzurichten, während in Deutschland die sozialliberale Koalition ihre Außenpolitik einer Verständigung mit dem Osten begann.

Bereits in seiner Regierungserklärung brach Bundeskanzler Willy Brandt mit der offiziellen Doktrin von der Nichtexistenz der DDR („zwei Staaten in Deutschland“).

Der erste Vertrag, den die Bundesregierung schloss, war der Moskauer Vertrag (1970) mit der UdSSR, in denen beide Staaten sich verpflichteten, ihre Streitfragen nur ohne Gewaltmittel zu lösen, die territoriale Integrität aller Staaten in Europa zu achten und die Grenzen in Europa als unverletzlich anzusehen. Die sowjetische Erklärung über den Gewaltverzicht bedeutete dabei einen Verzicht auf das Recht zur Intervention in einem (ehemaligen) Feindstaat gemäß der UNO-Satzung. Mit diesem Vertrag war die Grundlage dafür gelegt, dass die UdSSR die weiteren Verträge mit Polen und der DDR nicht als gegen sich gerichtet ansehen musste. Achtung der territorialen Integrität und der Grenzen in Europa bedeutete für die Bundesregierung die Anerkennung der Existenz der DDR gegenüber der Sowjetunion.

Auch der Vertrag mit Polen (Dezember 1970) ging von der Achtung der gegenwärtigen Grenzen aus, doch betonte die Bundesregierung, dass sie nicht für eine abschließende Regelung der Frage der Oder-Neiße-Grenze zuständig sei, sondern dass diese Regelung einem gesamtdeutschen Souverän vorbehalten bleiben müsse.

Auf dieser Basis unterzeichneten die Bundesregierung und die Regierung der DDR im Dezember 1971 das Transitabkommen für den Verkehr zwischen der Bundesrepublik und Berlin und im Mai 1972 den Verkehrsvertrag.

Mit dem am 21.12.1972 unterzeichneten Grundlagenvertrag mit der DDR verzichtete die Bundesregierung endgültig auf den Alleinvertretungsanspruch und erkannte die "Unabhängigkeit und Selbständigkeit" der DDR in ihren "inneren und äußeren Angelegenheiten" an. Die Errichtung „Ständiger Vertretungen“ war Ausdruck des besonderen Verhältnisses zwischen den beiden deutschen Staaten. Die unterschiedlichen

Auffassungen zur nationalen Frage und damit verbunden zur Staatsangehörigkeit blieben ausdrücklich ausgeklammert.

Auf der Grundlage dieses innerhalb von drei Jahren ausgehandelten Vertragssystems wurden die Bundesrepublik und die DDR gleichzeitig in die UNO aufgenommen. Die Verträge mit Moskau und Warschau wurden später durch einen Vertrag mit der Tschechoslowakei ergänzt, die Bundesrepublik nahm dann auch diplomatische Beziehungen zu Ungarn und Bulgarien auf.